



Netzwerk Erneuerbare Energien Rheinland-Pfalz

Positionspapier - Mai/2020

Unser Appell zur EEG Novelle 2020

Grundsätzliches

Weiterbetrieb von EE-Anlagen ohne Marktprämie

Um einen Rückbau der Post-EEG-Anlagen zu verhindern, sollten Netzbetreiber weiter dazu verpflichtet werden, den Strom dieser Anlagen abzunehmen. Zudem muss der regulatorische Rahmen für deren Weiterbetrieb so einfach und kostengünstig wie möglich gestaltet werden. Dafür maßgebend ist die Umsetzung der "EU-Richtlinie 2018/2001 zur Förderung Erneuerbarer Energien" bis spätestens Ende dieses Jahres. So können die Betreiber der Post-EEG-Anlagen für eingespeisten Strom "mindestens den Börsenstrompreis" vergütet bekommen. Und die Zahlung der EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch kann zudem entfallen.

Insgesamt sollten die Regelungen dazu führen, dass Bestandsanlagen kostendeckend und barrierearm als Volleinspeiser oder Eigenverbraucher weiter betrieben werden können. Das Umweltbundesamt hat eine Studie zu PV-Anlagen veröffentlicht, die diese Forderungen unterstützt, aber auch für alle EE-Anlagen angewandt werden kann. (Kurzgutachten Umweltbundesamt 2/2020: Analyse der Stromeinspeisung ausgeförderter Photovoltaikanlagen und Optionen einer rechtlichen Ausgestaltung des Weiterbetriebs)

6-Stunden-Regel bei negativen Strompreisen streichen

§ 51 Abs. 1 EEG 2017 bestimmt, dass die Förderung insbesondere größerer EEG Anlagen zur Erzeugung von Strom im Marktprämienmodell ausgesetzt wird, wenn der Börsenstrompreis im Day-Ahead-Handel der Strombörse im Verlauf von sechs Stunden oder mehr negativ ist (negative Strompreise). Tritt dieser Fall ein, erhalten die Anlagen rückwirkend ab der ersten Stunde mit negativen Strompreisen keine Marktprämie mehr.

In der aktuellen Krisensituation geht die Nachfrage nach Strom deutlich zurück. Dies führt systematisch zu negativen Strompreisen und in der Folge zu Einnahmeausfällen für EEG-Anlagenbetreiber in der Direktvermarktung. Das Aussetzen der Förderung erschwert die Planbarkeit bzw. Finanzierbarkeit von EE-Anlagen. Die Anlagenbetreiber tragen zudem ein höheres Preisrisiko. Die Tendenz der Zeiträume mit negativen Preisen ist steigend. Die „6-Stunden-Regel“ muss daher gestrichen werden.

Windenergie an Land

Moratorium der Ausschreibungsbedingungen für Bürgerenergiegesellschaften verlängern

Es ist zwingend notwendig, die aktuellen Regelungen der besonderen Ausschreibungsbedingungen von Bürgerenergiegesellschaften vorzeitig anzupassen. Um die anfänglichen Fehlentwicklungen bei der Ausschreibung von Windenergieprojekten an Land zu beheben, wurden die Sonderregelungen

Kontakt

BWE Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland | Gabriele Rau | Leiterin Landesgeschäftsstelle
Kornfortstraße 15 | 56068 Koblenz | g.rau@wind-energie.de | 01525 8960584

für Bürgerenergiegesellschaften des §36g Abs. 1, 3 und 4 EEG 2017, die die Ausnahme von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht sowie die Verlängerung der Realisierungspflicht regeln, am 01.01.2018 ausgesetzt. Seit Aussetzen dieser Regelung wurde das Moratorium vom Gesetzgeber mehrmalig verlängert – die aktuelle Verlängerung gilt bis einschließlich 01.06.2020 (vgl. §104 Abs. 8 EEG 2017). Daher ist eine Verlängerung dieses Moratoriums dringend erforderlich, um erneute Verwerfungen, wie in den Ausschreibungsrunden im Jahr 2017, zu vermeiden.

Dieser Vorgang ist insofern zeitnah umzusetzen, da die Änderung spätestens sechs Wochen vor Gebotsbeginn von der Bundesnetzagentur (BNetzA) bekannt gegeben werden muss und für eine Änderung zum Gebotstermin am 01.10.2020 die Änderung bis Mitte August in Kraft getreten sein müsste. Noch zielführender wäre eine dauerhafte Regelung, wie sie beispielsweise im ersten Referentenentwurf zum Kohleausstiegsgesetz mit der Änderung des § 36g Abs. 1 S.1 enthalten war.

Solarenergie

Solardeckel dringend abschaffen

§ 49 Abs. 5 EEG 2017 regelt, dass bei einer Überschreitung der Summe der installierten Solarleistung von 52 GW die Vergütung für Solaranlagen im Segment bis 750 kWp auf null reduziert wird. Diese Grenze wird laut Brancheninformationen bis zum Sommer erreicht.

Die sofortige Abschaffung des Solar-Deckels ist daher absolut dringlich: Die Aufhebung des PV-Deckels wurde bereits von der Bundesregierung versprochen, vom Bundesrat beantragt und wird von den Landesregierungen seit Monaten verlangt.

Biogas

Deckelung der Flexibilitätsprämie dringend abschaffen

Flexibilisierungen sind anspruchsvolle Projekte mit mehrjährigem Vorlauf. In der jetzigen Krisensituation verzögern sich Genehmigungsverfahren und Beschaffung jedoch erheblich. Über 100 Projekte mit jeweils millionenschweren Investitionsbudgets drohen diese Frist zu überschreiten und damit überhaupt keine Flexibilitätsprämie zu erhalten.

Viele Betreiber als Investoren werden ohne die Flexibilitätsprämie in die Insolvenz gehen. Eine Reihe von mittelständischen Auftragnehmern wird folgen. Damit Planungssicherheit hergestellt wird, brauchen wir geeignete Rahmenbedingungen: Die Flexibilisierung muss fortgesetzt werden, die Deckelung der Flexibilitätsprämie vollständig fallen, denn sie verhindert eine rentable Förderung.

Kontakt

BWE Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland | Gabriele Rau | Leiterin Landesgeschäftsstelle
Kornpfortstraße 15 | 56068 Koblenz | g.rau@wind-energie.de | 0261 20439005 | 01525 8960584